

**Parkgebührenordnung
der Stadt Lüdenscheid
vom .xx.2016**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. Seite 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am xx.xx.2016 folgende Parkgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Parkraumbewirtschaftung

1. In straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Bereichen (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) ohne eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Fahrzeuge kann die Stadt Lüdenscheid die Parkzeit beschränken und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit installieren (Parkraumbewirtschaftung). Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für eine möglichst kurze und begrenzte Zeit dort parken können.
2. Als Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit können in den Parkraumbewirtschaftungszonen Parkscheinautomaten angeordnet und aufgestellt werden. Alternativ kann eine Parkscheibenregelung angeordnet werden.
3. Sofern das Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenpflichtig und nur nach Lösen eines Parkscheines an den dort installierten Parkscheinautomaten oder einer vergleichbaren Regelung über ein bargeldloses Bezahlssystem zulässig ist, werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.
4. Fahrzeuge, die nach den Vorschriften des Elektromobilitätsgesetzes als elektrisch betriebene Fahrzeuge gelten und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen bis zu einer Dauer von drei Stunden ohne Lösen eines Parkscheins parken. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch das Auslegen einer Parkscheibe erkennbar zu machen.

§ 2

Zonen, Zeiten und Gebühren

1. Eine Bewirtschaftung erfolgt in den in der Anlage aufgeführten Parkraumbewirtschaftungszonen zu den dort genannten Zeiten und Gebühren. Dabei werden die Parkgebühren unter Berücksichtigung der Auslastung der unterschiedlichen Parkraumbewirtschaftungszonen mit entsprechend unterschiedlichen Gebühren erhoben. Für besonders ausgewiesene Bereiche gelten Sonderregelungen.
2. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro. Darüber hinaus wird die Parkdauer in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Tarifzonen minutengenau ausgewiesen.

3. Übersteigen die gezahlten Parkgebühren die gebührenpflichtige Zeit, wird das Restguthaben automatisch auf den nächsten Tag übertragen.
4. Sofern in bestimmten Parkraumbewirtschaftungszonen keine durch Gebühren kosten-deckende Bewirtschaftung möglich ist, kann eine Umstellung auf eine Parkscheibenregelung erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 11.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .xx.2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom .xx.2016**

Bewirtschaftungszonen	Zeiten	Gebühren je angefangene 30 Minuten oder Sondertarif
-----------------------	--------	--

Zone 1 (Innenstadtbereich)

Albrechtstraße	montags - freitags 08.00 - 20.00 Uhr samstags 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 Euro
Altenaer Straße vor dem Gebäude Nummer 14		
Corneliusstraße		
Freiherr-vom-Stein-Straße einschließlich Parkplatz hinter dem Kulturhaus		
Friedrichstraße		
Grabenstraße		
Hermannstraße einschließlich Einfahrtbereich zu Deck 1 der Parkpalette Cornelius- straße		
Hochstraße vor Haus-Nummer 27/29		
Humboldtstraße		
Kerksigstraße		
Knapper Straße		
Kölner Straße von Haus-Nummer 15 bis 27		
Lessingstraße		
Loher Straße von Haus-Nummer 1 bis Abzweigung Schlittenbacher Straße		
Schillerstraße		
Werdohler Straße zwischen Wilhelm- und Königstraße		

Zone 2 (Außenbereich)

Altenaer Straße auf dem Verbindungsstück zur Bahnhofstraße	montags - freitags 09.00 - 18.30 Uhr	Tagespauschale 4,00 Euro	0,50 Euro
Bahnhofsallee			
Lösenbacher Straße			
Staberger Straße Parkplatz Ecke Hochstraße	samstags 09.00 - 16.00 Uhr	Monatspauschale 30,00 Euro	
Theodor-Schulte-Platz			
Tunneldecke Oberstadt			
Weststraße			

Zonen mit Sondertarif

Tiefgarage des Kulturhauses	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr	
		in der 1. Stunde	0,50 Euro
		ab der 2. Stunde	0,75 Euro
	Abendpauschale	17.45 - 24.00 Uhr	2,00 Euro
	Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	5,00 Euro
	Tagesgebühr für die Überlassung von einzelnen Ebenen der Tiefgarage bei Veranstaltungen im Kulturhaus	je Ebene 07.00 - 19.00 Uhr	75,00 Euro
		je Ebene 07.00 - 24.00 Uhr	100,00 Euro
	Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	300,00 Euro
		07.00 - 24.00 Uhr	350,00 Euro
	Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags 07.00 - 19.00 Uhr	50,00 Euro
Sofern die Tiefgarage des Kulturhauses im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen gesperrt ist und von Dauerparkberechtigten nicht genutzt werden kann, gelten die Dauerparkberechtigungen an diesem Tag auch auf jedem anderen öffentlich bewirtschafteten Parkplatz.			
Parkgarage der Museen	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 Euro
		ab der 2. Stunde	0,75 Euro
	Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags 07.00 - 24.00 Uhr	55,00 Euro
Parkgarage des Rathauses	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	
		in der 1. Stunde	0,50 Euro
		ab der 2. Stunde	0,75 Euro
Parkplatz Innenhof Musikschule	montags - donnerstags freitags samstags	17.00 - 20.00 Uhr 14.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 Euro
		ab der 2. Stunde	0,75 Euro
Parkpalette Turmstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 Euro
		ab der 2. Stunde	0,75 Euro
	Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren Ebene (Zufahrt über Freiherr-vom-Stein-Straße)	ohne zeitliche Einschränkung	55,00 Euro
Parkpalette Corneliusstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 Euro
		Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren und mittleren Ebene	ohne zeitliche Einschränkung